

14.11.96

Wi

Verordnung
des Bundesministeriums
für Wirtschaft

Einhundertzweiunddreißigste Verordnung zur Änderung der
Einfuhrliste - Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -

A. Zielsetzung

- Anpassung an die Einführung eines Doppelkontrollverfahrens (vorherige Einfuhrüberwachung und Ausfuhrlizenzanforderung des Lieferlandes) für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in den Vereinigten Arabischen Emiraten
- Anpassung an technische Änderungen im Einfuhrregime gegenüber der VR China
- Einführung eines EG-Lizenzanforderung für bestimmtes Obst und Gemüse aus Drittländern

B. Lösung

Änderung der Einfuhrliste

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

Fristablauf: 12.12.96

E. Sonstige Kosten

Keine

14.11.96

Wi

Verordnung
des Bundesministeriums
für Wirtschaft

Einhundertzweiunddreißigste Verordnung zur Änderung der
Einfuhrliste - Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -

Bundesministerium für Wirtschaft
Der Bundesminister

Bonn, den 11. November 1996

An den
Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich, gemäß § 27 Abs. 2 Außenwirtschaftsgesetz, die im
Einvernehmen mit den Bundesministern des Auswärtigen und der Finanzen
erlassene

Einhundertzweiunddreißigste Verordnung zur Änderung
der Einfuhrliste - Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz - *)

mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung ist am 25. Oktober 1996 im Bundesanzeiger Nr. 201, S. 11665
verkündet worden.

Mit freundlichen Grüßen

W. Günter Reinhold

Fristablauf: 12.12.96

*) Vom Umdruck der o.a. Verordnung wird abgesehen, da diese am 25. Oktober 1996 im
Bundesanzeiger Nr. 201, S. 11665 bereits verkündet worden ist.

19.12.96

**Beschluß
des Bundesrates**

**Einhundertzweiunddreißigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
- Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -**

**Der Bundesrat hat beschlossen, von einer Stellungnahme gemäß § 27 Abs. 2 des
Außenwirtschaftsgesetzes abzusehen.**

Der Beschluß ist entsprechend § 35 GO BR gefaßt worden.